

Satzung des HIDALGO e.V. (Fassung vom 23. Januar 2020)
- vorbehaltlich der Zustimmung aller Vereinsmitglieder zur Zweckänderung –

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „HIDALGO Community e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Der Verein fördert und unterstützt die steuerbegünstigten Zwecke der HIDALGO gGmbH i.S. des § 58 Nr. 1 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Förderung und Unterstützung der HIDALGO gGmbH bei der Durchführung, Veranstaltung, Planung, Vermittlung und sonstige Beteiligung an Produktionen klassischer Musik, Theater, Installationen, Kunstfilmen und spartenübergreifender künstlerischer Veranstaltungen. Diese Förderung und Unterstützung erfolgt durch finanzielle, personelle und ideelle Zuwendungen und Maßnahmen.
 2. Akquise und Bestandspflege von Helfern, Förderern und sonstigen Unterstützern in Zusammenhang mit Nr. 1. Dafür können zweckmäßige Maßnahmen (z.B. Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Werbemaßnahmen) durchgeführt werden.
 3. Durchführung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen für Helfer, Ehrenamtliche, Multiplikatoren und Interessierte sowie Öffentlichkeitsarbeit.“

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Es wird zwischen „Vollmitgliedern“, „Aktivenmitgliedern“ und „Fördermitgliedern“ unterschieden. Wo keine Unterscheidung notwendig ist, spricht die Satzung von „Vereinsmitgliedern“ als Gesamtheit aller Vollmitglieder, Aktivenmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Der Vorstand kann die Vereinsmitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Vereinsmitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt. Es besteht das Recht auf vorherige Anhörung des betreffenden Vereinsmitglieds durch den Vorstand.
- (4) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, letzteres mit einer Frist von drei Monaten.

§ 5 Vollmitglieder

- (1) Vollmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich um die Ziele des HIDALGO besonders verdient gemacht haben oder das Potential mitbringen, sich um die Ziele des HIDALGO besonders verdient zu machen.
- (2) Vollmitgliedschaften sind auf insgesamt maximal 20 juristische oder natürliche Personen beschränkt.
- (3) Neue Vollmitglieder werden auf Vorschlag von drei Vollmitgliedern oder des geschäftsführenden Vorstands und nach schriftlicher Einwilligung des Vorgeschlagenen mit einfacher Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands ernannt.
- (4) Die Vollmitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, letzteres mit einer Frist von drei Monaten.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands eine Vollmitgliedschaft mit Zweidrittelmehrheit aufheben, wenn die Voraussetzungen des § 5 (1) nicht mehr erfüllt sind. Das betroffene Vollmitglied ist hierbei stimmberechtigt. Im Falle der Aufhebung wird die Vollmitgliedschaft in eine Aktivenmitgliedschaft umgewandelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vollmitglieder

- (1) Vollmitglieder sind berechtigt an außerordentlichen und ordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und haben dort Stimmrecht zu allen Belangen des Vereins. Vollmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht für den geschäftsführenden Vorstand. Sie haben passives Wahlrecht für den Aktivenvorstand und Fördervorstand. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Vollmitglieder sind besonders verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – durch ihr aktives Zutun zu fördern.
- (3) Vollmitglieder unterstützen den Verein durch Mitgliedsbeiträge. Näheres hierzu regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.
- (4) Zahlungsausstände beim Mitgliedsbeitrag führen zur einer vorübergehenden Aussetzung der Rechte als Vollmitglied bis zur Begleichung der Ausstände. Ein Zahlungsausstand wird vom Schatzmeister festgestellt und dem Betroffenen per Mail mitgeteilt. Der Betroffene kann im

Anschluss binnen zwei Wochen die Ausstände begleichen, sonst verliert er vorübergehend seine Vollmitgliedschaftsrechte. Die Ausstände gelten als beglichen, wenn das Geld auf dem Vereinskonto eingegangen ist oder dem Schatzmeister bar übergeben wurde. Der grundsätzliche Status als Vollmitglied bleibt davon unberührt. Langfristige Ausstände können zur Aufhebung der Vollmitgliedschaft gemäß § 5 (5) führen.

§ 7 Aktivenmitglieder

- (1) Aktivenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich den Zielen des HIDALGO verbunden fühlen und bei deren Umsetzung insbesondere durch Tätigkeit als ehrenamtliche Helfer und Unterstützer tätig werden.
- (2) Aktivenmitglieder unterstützen den Verein durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit.
- (3) Über die Aufnahme von Aktivenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit und auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Rechte und Pflichten der Aktivenmitglieder

- (1) Aktivenmitglieder sind berechtigt an außerordentlichen und ordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Aktivenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht für den Aktivenvorstand. Sie haben das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Aktivenmitglieder haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Ausgenommen hiervon sind Budget-Entscheidungen, die Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands, Entscheidungen zur Satzung und über die Vereinsauflösung, Entscheidungen bezüglich der Vollmitgliedschaften und Entscheidungen zu Gesellschaftsbeteiligungen und der Ausübung der daraus resultierenden Rechte und Pflichten sowie Tagesordnungsentscheidungen zu diesen Themen.
- (3) Die Aktivenmitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

§ 9 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den Verein durch Beiträge und Zuwendungen sowie ideell unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit und auf schriftlichen Antrag.
- (3) Eine Fördermitgliedschaft ist auch zusätzlich zu einer Vollmitgliedschaft oder einer Aktivenmitgliedschaft zulässig. Ein mehrfaches Stimmrecht ist dabei ausgeschlossen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder sind berechtigt, beratend an außerordentlichen und ordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Fördermitglieder haben aktives und passives Wahlrecht für den Fördervorstand.
- (2) Fördermitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu fördern.

§ 11 Vereinsmitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Vereinsmitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per Mail einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Vollmitglieder oder der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, bei dessen Verhinderung auf Akklamation von einem sonstigen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied und Aktivenmitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.
- (8) Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vor Bestätigung der Tagesordnung kann die stimmberechtigte Zuschaltung eines Vollmitglieds in Form von Videotelefonie für zulässig erklärt werden. Eine Stimmabgabe in geheimer Abstimmung bleibt hiervon ausgenommen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
4. die Festlegung eines Arbeitsprogramms,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. der Beschluss der Beitragsordnung
7. Satzungsänderungen.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, dem Aktivenvorstand und dem Fördervorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (3) Der Aktivenvorstand ist Anlaufstelle und Interessensvertreter für die Aktivenmitglieder des Vereins.
- (4) Der Fördervorstand ist Anlaufstelle und Interessensvertreter für die Fördermitglieder des Vereins.
- (5) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
- (6) Für Geschäfte mit der HIDALGO gGmbH sind die gesetzlichen Vertreter von den Beschränkungen des § 181 BGB entbunden.
- (7) Im Vorstand sind alle Vorstandsmitglieder zu allen Themen mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (9) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 16 Wahl des Vorstands

- (1) Die Wahl des Vorstands erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vollmitglieder.
- (3) Die Wahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt für jeden Posten einzeln und auf Antrag in geheimer Abstimmung.
- (4) Die Wahl des Aktivenvorstands erfolgt durch die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Aktivenmitglieder. Sollten weniger als drei Aktivenmitglieder anwesend sein, erfolgt die Wahl durch alle anwesenden Vereinsmitglieder.
- (5) Die Wahl des Fördervorstands erfolgt durch die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Fördermitglieder. Sollten weniger als drei Fördermitglieder anwesend sein, erfolgt die Wahl durch die anwesenden Vereinsmitglieder unter Berücksichtigung von §9 (3) S. 2.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann durch die Mehrheit der Vollmitglieds-Stimmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abberufen werden. In diesem Falle ist umgehend eine Neuwahl aller Posten des geschäftsführenden Vorstands durchzuführen.
- (7) Im Falle des Rücktritts oder der Unfähigkeit zur Amtsausübung durch Krankheit, Tod oder sonstiger dauerhaften Verhinderung des Vorsitzenden, des Schriftführers oder des Schatzmeisters übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die jeweilige Funktion bis zur Nachwahl eines Ersatzes. Fallen gleichzeitig zwei oder mehr Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und der gesamte Vorstand neu zu wählen.
- (8) Auf schriftliches Verlangen eines Drittels aller, mindestens jedoch dreier Aktivenmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und der Aktivenvorstand neu zu wählen.
- (9) Auf schriftliches Verlangen eines Drittels aller, mindestens jedoch dreier Fördermitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und der Fördervorstand neu zu wählen.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Die Sicherstellung des Erreichens der Vereinsziele gemäß § 2,
 2. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 3. Die Betreuung der Vereinsmitglieder, insbesondere auch der Aktivenmitglieder und Fördermitglieder,
 4. Das Aufstellen eines Budgetplans für die Umsetzung der Vereinsziele,
 - i. insbesondere der Förderung und Unterstützung der HIDALGO gGmbH §2 (2) Nr. 1,
 - ii. sowie der Planung und Durchführung von Maßnahmen nach §2 (2) Nr. 2 und 3,
 5. Die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten des Vereins,
 6. Die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
 7. Die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss Arbeitskreise einsetzen, Beauftragte ernennen und sonstige zielführende Maßnahmen ergreifen, sofern diese nicht von der Satzung ausgeschlossen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Aufgabe von Aktivenvorstand und Fördervorstand ist insbesondere die Wahrung der Interessen von Aktivenmitgliedern und Fördermitgliedern. Sie sind Ansprechpartner und Interessensvertreter dieser Gruppen und suchen aktiv und regelmäßig den Kontakt zu ihnen. Sie sind dafür verantwortlich, deren Interessen im Vorstand hörbar zu machen.

§ 18 Konstitution und Geschäftsordnung

- (1) In seiner konstituierenden Sitzung gibt sich der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt allgemeine Abläufe, Verfahrensweisen und Zuständigkeiten. Sie kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss geändert werden. Geschäftsordnungsanträge haben dabei Vorrang vor anderen Anträgen.
- (2) Die durch die Geschäftsordnung zu klärenden Zuständigkeiten umfassen (nicht abschließend) die unter § 17 (2) genannten Punkte sowie Gleichstellungsfragen.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Gesellschafterrechte entsendet der HIDALGO e.V. einen gesetzlichen Vertreter in die Gesellschafterversammlung der HIDALGO gGmbH. Art und Umfang der Vertretungsrechte sind durch den Vorstand in der Geschäftsordnung festzulegen. Änderungen an den Vertretungsrechten bedürfen eines regulären Vorstandsbeschlusses.

§ 19 Einberufung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich oder per Mail einzuberufen.
- (2) Änderungen an der Tagesordnung können durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder zu Beginn der Vorstandssitzung vorgenommen werden.
- (3) Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich oder per Mail verlangt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon mindestens ein gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB.

- (5) Eine Vorstandssitzung kann auf Einladung des Vorsitzenden auch via Telefonschaltung, Videotelefonie oder durch andere geeignete Medien erfolgen. Eine Zuschaltung einzelner Vorstandsmitglieder in eine regulär erfolgende Vorstandssitzung ist ebenfalls zulässig.
- (6) Einzelbeschlüsse können im Notfall und ausnahmsweise auch außerhalb einer Vorstandssitzung per Mail, WhatsApp oder über vergleichbare Kommunikationsmittel getroffen werden, sofern eine absolute Mehrheit des gesamten Vorstands dem Beschluss auf diesem Wege zustimmt. Der so getroffene Beschluss wird im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festgehalten.

§ 20 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer qualifizierenden Zweidrittelmehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vollmitgliedern.
- (2) Änderungen des Vereinszwecks bedürfen abweichend von Paragraph 33, Absatz 1, Satz 2 BGB der Einstimmigkeit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vollmitglieder.
- (3) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Vollmitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Vollmitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens einer Stunde zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Vollmitgliedsstimmen die Auflösung beschließen kann.
- (4) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die HIDALGO gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Durchführung von Projekten im Sinne von § 2 zu verwenden hat.
- (5) Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 21 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 27. November 2016 in München beschlossen und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sie wurde am 23. Januar 2020 durch die Mitgliederversammlung grundlegend geändert. Sämtliche Änderungen – bis auf jene, die den Vereinszweck betreffen – treten mit dem Beschluss in Kraft. Die Änderungen am Vereinszweck treten nach schriftlicher Zustimmung aller nicht anwesenden Vereinsmitglieder in Kraft.